

# Grosser Rat

## Teilrevision des Gesetzes über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden (GVE) und Aufhebung der dazugehörigen grossrätlichen Vollziehungsverordnung (Botschaften Heft Nr. 11/2009–2010, S. 647)

### PROTOKOLL

#### der Sitzung der Kommission für Umwelt, Verkehr und Energie

---

**Datum:** 3. Mai 2010, 14.40 Uhr – 15.55 Uhr

**Ort:** Schulungsraum Gebäudeversicherung Graubünden, Ottostrasse 22, Chur

**Präsenz:** Jaag (Präsident), Stoffel (Vizepräsident und Sprecher Kommission), Berther (Sedrun), Buchli, Clavadetscher, Conrad, Sax, Gross (Protokoll)

RR Janom Steiner (Vorsteherin DJSG), DS Candinas (DJSG), Fischer (Direktor Gebäudeversicherung Graubünden; GVG)

Entschuldigt: Donatsch, Feltscher, Thöny, Parpan

#### I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

#### II. Detailberatung

(gemäss nachfolgender synoptischer Darstellung)

**Teilrevision des Gesetzes über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden (GVE) –  
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
-----------------	---	--

	I.	
<p><b>Art. 3, Aufsicht</b> Die Regierung übt die Aufsicht über die Kasse aus.</p>	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die Regierung ist insbesondere zuständig für: a) Wahl der Mitglieder der Verwaltungskommission und Bezeichnung des Präsidiums; b) Wahl der Revisionsstelle; c) Bezeichnung der Geschäftsstelle; d) Festlegung der Grundsätze der Rechnungslegung der Kasse; e) Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung der Kasse; f) Genehmigung der Entschädigung der Verwaltungskommission. <sup>2</sup> Der Jahresbericht und die Jahresrechnung sind dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen.</p>	
<p><b>Art. 4, Organisation a) Organe und deren Wahl</b> <sup>1</sup> Organe der Kasse sind: a) die Verwaltungskommission; b) die Geschäftsstelle; c) die Kontrollstelle. <sup>2</sup> Der Grosse Rat bezeichnet die Geschäftsstelle. Er kann diese ganz oder teilweise einer bestehenden kantonalen Anstalt oder Amtsstelle übertragen. <sup>3</sup> Die Regierung wählt die Verwaltungskommission sowie die Kontrollstelle.</p>	<p><b>Art. 4, Organe</b> <sup>1</sup> Organe der Kasse sind: a) die Verwaltungskommission; b) die Geschäfts<b>leitung</b>; c) die <b>Revisionsstelle</b>. <sup>2</sup> <b>Aufgehoben</b> <sup>3</sup> <b>Aufgehoben</b></p>	

**Teilrevision des Gesetzes über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden (GVE) –  
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
-----------------	---	--

<p><b>Art. 5, b) Kompetenzen</b>  <sup>1</sup> Die Kasse führt eine eigene Rechnung.  <sup>2</sup> Im übrigen umschreibt der Grosse Rat die Befugnisse der Kassenorgane, soweit sie nicht im Gesetz festgelegt sind.</p>	<p><b>Art. 5, Verwaltungskommission</b>  <sup>1</sup> Die Verwaltungskommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und vier bis sechs weiteren Mitgliedern.  <sup>2</sup> Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:  a) Wahl und Beaufsichtigung der Geschäftsleitung;  b) Genehmigung des Budgets und Verabschiedung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der Regierung;  c) Erlass von Richtlinien über die Ziele und Grundsätze sowie das Verfahren der Anlage der Rückstellungen und der Reserven;  d) Erlass von ergänzenden Bestimmungen über die Organisation und den Betrieb der Kasse.</p>	
	<p><b>Art. 5a, Geschäftsleitung</b>  Die Geschäftsleitung ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.</p>	
	<p><b>Art. 5b, Revisionsstelle</b>  <sup>1</sup> Die Revisionsstelle kann aus einer oder mehreren Personen oder aus einer juristischen Person bestehen.  <sup>2</sup> Sie prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, und erstattet der Verwaltungskommission und der Regierung Bericht.</p>	

**Teilrevision des Gesetzes über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden (GVE) –  
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf gemäss Botschaft</b> Änderungen sind hervorgehoben	<b>Anträge der Vorberatungskommission</b> <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
------------------------	--	---

<b>Art. 6, c) Haftung</b>	<b>Art. 6 Marginalie</b> (...) Haftung	
<b>Art. 7, d) Jahresbericht und Jahresrechnung</b> <sup>1</sup> Die Regierung genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung. <sup>2</sup> Die Kasse hat jährlich über die Geschäftsführung und die Rechnung dem Grossen Rat Bericht zu erstatten.	<b>Art. 7</b> <b>Aufgehoben</b>	
<b>Art. 8, e) Anlage der Mittel</b> <sup>1</sup> Die Mittel der Kasse und des Nothilfefonds sind sicher anzulegen. <sup>2</sup> Die Anlagen beim Kanton werden zum Zinssatz für die landwirtschaftlichen Hypotheken ersten Ranges der Graubündner Kantonalbank verzinst.	<b>Art. 8</b> <b>Aufgehoben</b>	
<b>Art. 10, Entschädigungsberechtigte Schäden</b> <sup>2</sup> Berücksichtigt werden Schäden an: e) Graswuchs, Getreide, Gemüse, Obst, Beeren, Tabak und anderen landwirtschaftlichen Kulturen, wenn sie beim Schadenereignis nicht schon geschnitten, aus der Erde geschafft oder von den Bäumen, Stöcken und Sträuchern gelöst worden sind; f) Grundstücken und kulturtechnischen Anlagen von Genossenschaften im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 des Meliorationsgesetzes des Kantons Graubünden.	<b>Art. 10 Abs. 2 lit. e, f und g</b> <sup>2</sup> Berücksichtigt werden Schäden an: e) <b>Graswuchs, sofern das Gras beim Schadeneintritt nicht schon geschnitten war und insgesamt mehr als zehn Prozent der gesamten Grasfläche betroffen wurden;</b> f) <b>übrigen landwirtschaftlichen Kulturen, wenn sie beim Schadeneintritt nicht schon geerntet sind und die Versicherung des Ertragsausfalls unüblich ist;</b> g) Grundstücken und kulturtechnischen Anlagen von Genossenschaften im Sinne (...) des Meliorationsgesetzes des Kantons Graubünden.	

**Teilrevision des Gesetzes über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden (GVE) –  
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
-----------------	---	--

<p><b>Art. 11</b>, Nicht entschädigungsberechtigte Schäden</p> <p><sup>1</sup> Nicht entschädigt werden Schäden:</p> <p>a) die einen vom Grossen Rat festzusetzenden Minimalbetrag nicht erreichen;</p> <p>f) die auf fehlerhafte Kanalisation und nicht sachgemässe Veränderungen von Wasserläufen, auf Bruch oder Undichtheit von Wasserleitungen, auf künstliche Stauungen oder auf sonstige Wasserwerkenanlagen zurückzuführen sind.</p>	<p><b>Art. 11 Abs. 1 lit. a, f und g</b></p> <p><sup>1</sup> Nicht entschädigt werden Schäden:</p> <p>a) die einen <b>von der Regierung</b> festzusetzenden Minimalbetrag nicht erreichen, <b>höchstens jedoch 500 Franken</b>;</p> <p>f) die auf fehlerhafte Kanalisation und nicht sachgemässe Veränderungen von Wasserläufen, auf Bruch oder Undichtheit von Wasserleitungen, auf künstliche Stauungen oder auf sonstige Wasserwerkenanlagen zurückzuführen sind;</p> <p><b>g) an Verbauungen öffentlicher Gewässer.</b></p>	
<p><b>Art. 12</b>, Schätzungsgrundsätze</p> <p><sup>2</sup> Wiederherstellungsarbeiten sind grundsätzlich und soweit zumutbar von Geschädigten mit betriebseigenen Mitteln auszuführen.</p>	<p><b>Art. 12 Abs. 2</b></p> <p><sup>2</sup> Wiederherstellungsarbeiten sind grundsätzlich und soweit <b>sinnvoll und</b> zumutbar von Geschädigten mit betriebseigenen Mitteln auszuführen.</p>	
<p><b>Art. 13</b>, Ansatz der Entschädigung</p> <p><sup>1</sup> Die Kasse richtet in Ergänzung der Leistungen des Schweizerischen Ansatz der Fonds für nicht versicherbare Elementarschäden eine Entschädigung im Ausmass von höchstens 50% des anrechenbaren Schadens aus. Zusammen mit anderen Leistungen darf die Entschädigung 90% des anrechenbaren Schadens nicht übersteigen.</p> <p><sup>2</sup> Die gesetzlichen oder vertraglichen Leistungen Dritter gehen denjenigen der Kasse vor.</p>	<p><b>Art. 13</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kasse richtet (...) eine Entschädigung im Ausmass von <b>50 Prozent bis 80 Prozent</b> des anrechenbaren Schadens aus. <b>Die Regierung legt den Entschädigungssatz fest.</b></p> <p><sup>2</sup> <b>Die Entschädigung darf zusammen mit anderen Leistungen 90 Prozent des anrechenbaren Schadens nicht übersteigen.</b></p> <p><sup>3</sup> <b>Bisheriger Absatz 2</b></p>	

**Teilrevision des Gesetzes über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden (GVE) –  
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
-----------------	---	--

<p><b>Art. 15, Schadenmeldung, Verwirkung</b> Der Schaden ist nach seiner Feststellung unverzüglich der zuständigen Schätzungsstelle zu melden. Entschädigungsansprüche, die nicht innert einem Jahr nach dem Schadenereignis geltend gemacht werden, sind verwirkt.</p>	<p><b>Art. 15, Schadenmeldung (...)</b> <sup>1</sup> Der Schaden ist nach seiner Feststellung unverzüglich der zuständigen Schätzungsstelle zu melden. (...) <sup>2</sup> <b>Die Regierung bezeichnet die für die Schätzung nicht versicherbarer Elementarschäden zuständigen Stellen.</b></p>	
	<p><b>Art. 15a, Auskunftspflicht</b> <b>Die Gemeinden und die Amtsstellen des Kantons sind verpflichtet, der Geschäftsstelle und den Schätzungsstellen kostenlos alle zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</b></p>	
<p><b>Art. 17, Entschädigungsverfügung</b> Die Geschäftsstelle setzt die Entschädigung fest. Dabei dient ihr die Schätzung der Schätzungsstelle als Grundlage.</p>	<p><b>Art. 17</b> Die Geschäftsstelle setzt die Entschädigung fest. (...)</p>	

**Teilrevision des Gesetzes über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden (GVE) –  
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
-----------------	---	--

<p><b>Art. 18, Ablehnungsgründe</b> Die Geschäftsstelle kann eine Entschädigung ganz oder teilweise ablehnen, wenn:</p> <p>d) in der Schadenmeldung bewusst falsche Angaben gemacht werden.</p>	<p><b>Art. 18 Marginalie, Abs. 1 lit. d und e sowie Abs. 2 und 3</b> <b>Verwirkung und Kürzung</b></p> <p><sup>1</sup>Die Geschäftsstelle kann eine Entschädigung <b>verweigern oder kürzen, wenn:</b></p> <p>d) in der Schadenmeldung bewusst falsche Angaben gemacht werden;</p> <p><b>e) die Behebung des Schadens nicht innert zwei Jahren seit Schadeneintritt erfolgt.</b></p> <p><sup>2</sup><b>Entschädigungsansprüche, die nicht innert einem Jahr nach dem Schadenereignis angemeldet werden, sind verwirkt.</b></p> <p><sup>3</sup><b>Die Geschäftsstelle kann bei Vorliegen wichtiger Gründe die Frist gemäss Absatz 1 Litera e angemessen verlängern.</b></p>	
<p><b>Art. 20, Abgabe und Beiträge an die Kasse</b></p> <p><sup>1</sup>Der Kasse fliessen jährlich zu:</p> <p>a) eine Abgabe für die im Kanton gelegenen und gemäss Artikel 10 und 11 in die Entschädigungsberechtigung einbezogenen Grundstücke von höchstens</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 2 Rappen je Fr. 1 000.- der Gebäudeversicherungssumme der versicherten Gebäude und gebäudeähnlichen Objekte für überbaute Grundstücke;</li> <li>- 1 Promille des Vermögenssteuerwertes, ohne Abzug der Schulden, für nicht überbaute Grundstücke.</li> </ul> <p>Abgabepflichtig sind die Grundeigentümer, bei überbauten Grundstücken im Baurecht die Baurechtsberechtigten;</p> <p>b) ein Beitrag des Kantons;</p>	<p><b>Art. 20</b></p> <p><sup>1</sup>Der Kasse fliessen jährlich zu:</p> <p>a) eine Abgabe für die im Kanton gelegenen und gemäss Artikel 10 und 11 in die Entschädigungsberechtigung einbezogenen Grundstücke von höchstens</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 2 Rappen je Fr. 1 000.- der Gebäudeversicherungssumme der versicherten Gebäude und gebäudeähnlichen Objekte für überbaute Grundstücke <b>mindestens jedoch fünf Franken je Grundeigentümer und Standortgemeinde des Grundstückes;</b></li> <li>- 1 Promille des (...) Steuerwertes (...) für unüberbaute Grundstücke, <b>mindestens jedoch fünf Franken je Grundeigentümer und Standortgemeinde des Grundstückes.</b></li> </ul> <p>Abgabepflichtig sind die Grundeigentümer, bei über-</p>	

**Teilrevision des Gesetzes über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden (GVE) –  
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
-----------------	---	--

<p>e) andere Beiträge sowie Schenkungen und Vermächtnisse; d) die Zinsen der Schadenreserve. Marginalie: Höhe der Abgabe und des Kantonsbeitrages <sup>2</sup> Der Grosse Rat bestimmt die Höhe der Abgabe im Rahmen von Absatz 1. Er setzt ferner eine Mindestabgabe je Eigentümer und Standortgemeinde des Grundstückes fest. <sup>3</sup> Der Grosse Rat bestimmt ausserdem den Beitrag des Kantons. <sup>4</sup> Abgabe und Beiträge sind mit Berücksichtigung der übrigen Erträge so festzusetzen, dass die Einnahmen ausreichen, um die gesamten Aufwendungen zu decken und die Schadenreserve angemessen zu öffnen.</p>	<p>bauten Grundstücken im Baurecht die Baurechtsberechtigten. <b>b) Aufgehoben</b> <b>c) Aufgehoben</b> <b>d) Aufgehoben</b> <sup>2</sup> <b>Die Regierung</b> bestimmt die Höhe der Abgabe im Rahmen von Absatz 1 Litera a. <b>Sie</b> setzt ferner eine Mindestabgabe (...) fest. <sup>3</sup> <b>Aufgehoben</b> <sup>4</sup> Die Abgabe (...) <b>ist</b> mit Berücksichtigung der übrigen Erträge so festzusetzen, dass die Einnahmen ausreichen, um die gesamten Aufwendungen zu decken und <b>den Reservefonds</b> angemessen zu öffnen. <sup>5</sup> <b>Die Veranlagung und das Inkasso der Abgabe für überbaute Grundstücke erfolgen durch die Gebäudeversicherung, die Veranlagung und das Inkasso für unüberbaute Grundstücke durch die Steuerverwaltung.</b></p>	
--	--	--



**Teilrevision des Gesetzes über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden (GVE) –  
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
-----------------	---	--

<p><b>Art. 22</b>, Verwendung des Überschusses Ein Überschuss der Betriebsrechnung ist in der Regel zu zwei Dritteln der Verwendung der Schadenreserve und zu einem Drittel dem Nothilfefonds zuzuweisen.</p>	<p><b>Art. 22</b> Ein Überschuss in der Betriebsrechnung ist, <b>bis der Nothilfefonds zehn Millionen Franken erreicht hat, (...)</b> zu zwei Dritteln <b>dem Reservefonds</b> und zu einem Drittel dem Nothilfefonds zuzuweisen.</p>	
	<p><b>Art. 22a, Reserven</b> <b>Die Kasse äufnet einen Reservefonds, bis dieser 50 Millionen Franken erreicht hat.</b></p>	
<p><b>Art. 23</b>, Ausserordentliche Schäden Reichen die verfügbaren Mittel bei ausserordentlichen Schäden nicht aus, um den Bedarf zu decken, so kann der Fehlbetrag vom Kanton vorgeschossen werden. Der Vorschuss ist zum Zinssatz für die landwirtschaftlichen Hypotheken ersten Ranges der Graubündner Kantonalbank zu gewähren und zu Lasten nachfolgender Betriebsüberschüsse zu erstatten.</p>	<p><b>Art. 23</b> Reichen die verfügbaren Mittel bei ausserordentlichen Schäden nicht aus, um den Bedarf zu decken, <b>kann der Kanton der Kasse einen Beitrag oder ein verzinsliches Darlehen gewähren. (...)</b></p>	
<p><b>Art. 25</b>, Nothilfebeiträge <sup>2</sup> Beiträge können in besonderen Notlagen auch an schadenverhütende Massnahmen ausgerichtet werden.</p>	<p><b>Art. 25 Abs. 2</b> <sup>2</sup> Beiträge können in <b>unverschuldeten</b> Notlagen auch an schadenverhütende Massnahmen <b>und an nicht versicherbare Elementarschäden an Gebäuden</b> ausgerichtet werden.</p>	

**Teilrevision des Gesetzes über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden (GVE) –  
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf gemäss Botschaft</b> Änderungen sind hervorgehoben	<b>Anträge der Vorberatungskommission</b> <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
------------------------	--	---

<p><b>Art. 26, Beiträge</b>  <sup>1</sup> Dem Nothilfefonds werden jährlich in der Regel folgende Mittel zugeführt:            a) ein Drittel des Überschusses der Betriebsrechnung der Kasse gemäss Artikel 22;            b) ein Beitrag des Kantons;            c) ein Beitrag der Graubündner Kantonalbank;            d) andere Beiträge sowie Spenden, Schenkungen und Vermächtnisse;            e) die Zinsen des Nothilfefonds.  <sup>2</sup> Der Grosse Rat bestimmt den Beitrag des Kantons.</p>	<p><b>Art. 26</b>  <sup>1</sup> Dem Nothilfefonds <b>wird (...), bis dieser zehn Millionen Franken erreicht hat, ein Drittel des Überschusses der Betriebsrechnung der Kasse zugeführt.</b>  <sup>2</sup> <b>Reichen die verfügbaren Mittel bei ausserordentlichen Schäden nicht aus, kann der Kanton dem Nothilfefonds einen Beitrag oder ein verzinsliches Darlehen gewähren.</b></p>	
<p><b>Art. 27, Einsprache</b>  <sup>2</sup> In der Einsprache sind die verlangten Abänderungen zu umschreiben und zu begründen.</p>	<p><b>Art. 27 Abs. 2</b>  <sup>2</sup> <b>Aufgehoben</b></p>	
<p><b>Art. 28, Rekurs</b>            Einspracheentscheide können innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht mit Beschwerde angefochten werden.</p>	<p><b>Art. 28</b>  <b>Aufgehoben</b></p>	
<p><b>Art. 29, Vollziehungsverordnung</b>            Der grosse Rat erlässt eine Vollziehungsverordnung.</p>	<p><b>Art. 29</b>  <b>Aufgehoben</b></p>	
<p><b>Art. 30, Aufhebung bisherigen Rechts</b>            Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden vom 4. Oktober 1959 aufgehoben.</p>	<p><b>Art. 30</b>  <b>Aufgehoben</b></p>	

**Teilrevision des Gesetzes über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden (GVE) –  
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt = gemäss Botschaft</i>
-----------------	---	--

<p><b>Art. 31</b>, Verhältnis zum bisherigen Recht Schadenfälle, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, werden nach dem bisherigen Recht erledigt.</p>	<p><b>Art. 31, Übergangsbestimmung</b> <b>Schadenfälle, die sich vor Inkrafttreten der Teilrevision vom ... ereignet haben, werden nach bisherigem Recht erledigt.</b></p>	
<p><b>Art. 32</b>, Bisheriger Fonds Aus dem Elementarschadenfonds werden 1 000 000 Franken in den Nothilfefonds eingelegt. Der Rest sowie die Schadenausgleichsreserve gehen in die Schadenreserve der Kasse.</p>	<p><b>Art. 32</b> <b>Aufgehoben</b></p>	

**Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden**  
Gemäss Botschaft

**Anträge der Regierung gemäss Botschaft S. 669**

**Ziffer 2 - 4**  
Gemäss Botschaft